

# Schadensersatz

## Inhalt

Schadensersatz.....	1
Für den Hund abgebremst.....	1
Kind beim Gassigehen ausgerutscht.....	2
Ersatz von Tierarztkosten .....	2
Schadensersatz für tierärztlichen Behandlungsfehler.....	3
Heilbehandlungskosten - Obergrenze .....	3
Welpen mit genetischem Defekt .....	3
Rassehund ohne Tätowierung .....	4
Postbote in Not .....	4
Ein brunftblinder Rehbock auf Abwegen .....	5
Spielen mit dem Hund auf eigenes Risiko.....	5

## Für den Hund abgebremst

Kontrovers sind nicht nur die Diskussionen, sondern auch die Gerichtsentscheidungen, die sich mit der Frage zu befassen haben, ob man auch für Tiere bremsen darf oder nicht. Während die Rechtsprechung bei gewöhnlichen Hauskatzen kein Pardon kennt und vom Fahrzeugführer verlangt, daß er notfalls die Katze überfahren muß, wenn der hinter ihm fahrende Kraftfahrzeugverkehr sonst durch ein Abbremsen gefährdet würde, gilt diese Entscheidung nur eingeschränkt bei Hunden. Läuft zudem noch ein angeleint Hund auf die Fahrbahn, dann darf der Fahrzeugführer immer stark abbremsen, unabhängig von der Größe des Hundes. In einem solchen Fall liegt das Alleinverschulden bei dem Fahrzeugführer, der auffährt.

**Amtsgericht Ratingen, Az.:10C 866/97**

## **Kind beim Gassigehen ausgerutscht**

Haus- und Grundstückseigentümer, die im Winter ihrer Räum- und Streupflicht nicht nachkommen, haften gegenüber solchen Fussgängern, die dort wegen Schnee- und Eisglätte zu Fall kommen und sich verletzen. Diese Pflicht gilt aber nicht uneingeschränkt, wie jetzt in dem Fall eines siebenjährigen Kindes festgestellt wurde. Zwar war das Kind tatsächlich wegen Glätte gestürzt und hatte sich dabei eine Gehirnerschütterung zugezogen, doch wurde die Klage auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes abgewiesen, weil sich im Prozess ein anderer Sachverhalt herausstellte. Das Kind führte nämlich den recht lebhaften Welpen der Familie an der Leine aus. Dieser Hund wollte weglaufen und zog an der Leine. Bei dem Ruck, dem das Kind mit einem Druck auf den Knopf der Automatikleine begegnen wollte, rutschte das Kind aus und fiel hin. Das Amtsgericht München war der Auffassung, dass ein siebenjähriges Kind in einer solchen Situation, bei starker Glätte mit einem lebhaften Hund unterwegs zu sein, überfordert ist und wies deshalb die Klage gegen den Hauseigentümer ab. Es liegt ein Fehlverhalten des Kindes selbst und eine Aufsichtsverletzung der Eltern vor.

**Amtsgericht München, 1999-10-22 411 C 16443/99**

## **Ersatz von Tierarztkosten**

Wer eine Katze verletzt, muss dem Besitzer der Katze die anfallenden Tierarztkosten erstatten.

Handelt es sich bei der Katze aber um einen, im Volksmund "Bastard" oder "Mischling" genannt – also nicht um ein Zucht- oder Rassetier mit hohem Marktwert -, haftet der Verantwortliche nur bis zu einer Obergrenze von 3.000 DM.

Im vorliegenden Fall hatte ein Hund eine Katze angefallen und ihr eine Vorderpfote zerbissen. Der Besitzer der Katze verklagte den Hundehalter auf Ersatz der Tierarztkosten.

Das Landgericht Bielefeld stellte fest, dass der für Tierverletzungen zu zahlende Schadensersatz grundsätzlich höher liegen könne als der Marktwert des Tieres. Dies ergebe sich aus der besonderen Beziehung zwischen einem Menschen und seinem Haustier. Jedoch sei die Obergrenze einer solchen Ersatzpflicht für Schäden an Mischlingen und anderen objektiv nicht wertvollen Tieren bei 3.000 DM anzusetzen.

**Landgericht Bielefeld, 1997-05-15 22 S 13/97**

## **Schadensersatz für tierärztlichen Behandlungsfehler**

Ein Tierarzt, dem ein grober Behandlungsfehler unterläuft, muss für den dadurch entstandenen Schaden aufkommen. Durch den Fehler eines Tierarztes war eine Hündin unfruchtbar geworden.

Das Landgericht Bielefeld sprach der Eigentümerin einen Schadensersatz in Höhe von 8.000 DM zu.

Diesen Betrag hätte die Frau noch mit dem Tier verdienen können, weil die Hündin noch 2x je vier Welpen hätte werfen können.

**Landgericht Bielefeld, 1998-08-27 20 S 32/98**

## **Heilbehandlungskosten - Obergrenze**

Zwar sind die Heilbehandlungskosten eines verletzten Tieres auch dann verhältnismäßig, wenn sie den Wert des Tieres erheblich übersteigen, jedoch bedeutet dieser Grundsatz nicht, dass es bei der Erstattung von Tierheilungskosten überhaupt nicht auf deren Höhe ankommt.

Vielmehr gibt es auch bei Tieren durchaus eine Obergrenze, jenseits derer die Heilkosten unverhältnismäßig sind. Bei Bestimmungen dieser Obergrenze haben die besonders gelagerten emotionalen Bindungen des Hundehalters zu seinem Tier keine Bedeutung mehr. Bei dem geschätzten Wert des verletzten Hundes in Höhe von DM 500,- bis DM 1.000,- sah das Gericht die Obergrenze mit DM 10.000,- als erreicht an.

**Landgericht Mannheim, Az.: 20 S 127/94**

## **Welpen mit genetischem Defekt**

Verkauft ein Hundezüchter einen Welpen und wird bei diesem Tier später eine Fehlstellung des Sprunggelenkes tierärztlich festgestellt, so haftet hierfür der Verkäufer nicht, wenn er bei der Auswahl der Zuchttiere darauf geachtet hat, daß genetische Fehler bei den Elterntieren nicht vorliegen. Denn in diesem Fall ist beim Hundeverkäufer kein Verschulden festzustellen. Er hat weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. War die Fehlstellung des Sprunggelenks genetisch bedingt, so beruhte sie auf einem schon durch die Zeugung vorgegebenen Defekt der spezifischen, für die Knochenentwicklung maßgeblichen Anlagen des Hundes. Hinsichtlich eines solchen, in der Natur des Tieres begründeten genetischen Fehlers ist dem Züchter keine

Fahrlässigkeit vorzuwerfen, wenn er die Zucht nach den dafür geltenden, auf Wissenschaft und Erfahrung beruhenden züchterischen Grundsätzen betreibt.

**Bundesgerichtshof, Az: VIII ZR 281/04**

### **Rassehund ohne Tätowierung**

Ein als reinrassiges Tier verkaufter Hund gilt trotz vorhandener Ahnentafel einer Züchtervereinigung dann nicht als reinrassig, wenn das Tier nicht gekennzeichnet, beispielsweise tätowiert, ist und dieses Kennzeichen nicht in der Ahnentafel eingetragen ist. Denn nur dann, wenn das Tier gekennzeichnet ist, ist es individuell der Ahnentafel zuzuordnen. Ohne diese Verbindung besteht keine unverwechselbare Zuordnung, so dass sich der Hund beliebig austauschen ließe. Ein nicht gekennzeichnete Hund entspricht damit einem Kraftfahrzeug ohne Identitätsnummer und ist in seinem Wert deutlich gemindert. Damit wurde die Klage einer Käuferin eines Retrievers stattgegeben, die diesen Welpen für DM 1.800,-- in einem Zoogeschäft erworben hatte, der aber nicht tätowiert war. Das Gericht bewertete den Marktwert dieses Hundes als ein Tier ohne Papiere und hielt deshalb eine Kaufpreisminderung in Höhe von DM 1.000,-- für gerechtfertigt.

**Amtsgericht Frankfurt/Main, Az Hö 3 c 3124/97**

### **Postbote in Not**

Gleich drei Dackel attackierten einen Postboten, als dieser auf einem Bauernhof die Post zustellen wollte. Dies ließ sich der Postbote aber nicht gefallen und setzte sich mit Fußtritten und Stockschlägen zur Wehr. Im Eifer dieses Gefechtes wurde ein Dackel verletzt, worauf der Hundehalter den Postboten auf Schadensersatz (Tierarztkosten in Höhe von DM 1.500,--) verklagte. Das Gericht wies die Klage des Hundehalters ab und sprach dem Postboten ein Notwehrrecht zu. Denn das Leben und die Gesundheit des Briefträgers sind höher zu bewerten als die Unversehrtheit eines Dackels.

**Oberlandesgericht Hamm, Az 27 U 218/94**

## **Ein brunftblinder Rehbock auf Abwegen**

Eine Hundehalterin ging mit ihrem kleinen Terrier im Stadtwald „Gassi“, als sie und ihr Hund plötzlich von einem „wildgewordenen“ Rehbock angegriffen und beide verletzt wurden. Die Hundehalterin verklagte daraufhin die Stadt auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Sie meinte, dass die Kommune ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt habe, da der Rehbock im Stadtwald nichts zu suchen habe. Ihre Klage wurde aber abgewiesen. Die Richter vermochten nicht zu erkennen, dass die Stadt „Tierhalter“ des Rehbocks sei. Zudem gehöre es zu dem allgemeinen Lebensrisiko eines jeden Stadtwaldbesuchers, dass er von einem brunftblinden Rehbock attackiert werde.

**Amtsgericht Oldenburg, Az.: 5 C 3269/99**

## **Spielen mit dem Hund auf eigenes Risiko**

Ein Hundehalter spielte mit seinem Schäferhund. Als er in kniender Hockstellung seinem Hund zurief und dieser auf ihn zurannte, erhob er sich ruckartig aus dieser Hockstellung und machte eine unkontrollierte Drehbewegung mit seinen Knien. Hierbei zog er sich einen Meniskusriß zu. Von seiner Unfallversicherung beehrte er eine Invaliditätsentschädigung, was diese aber ablehnte. Auch das Gericht versagte dem Hundehalter die Versicherungsleistung. Denn erleidet ein Versicherter bei einer gezielten, von ihm in vollem Umfang gesteuerten Kraftanstrengung eine innere Verletzung, so liegt kein Unfall vor. Da zudem hier die Einwirkung (Zulaufen des Hundes) von vornherein kalkulierbar und gewollt war, fehlte es an einer äußeren Einwirkung. Die Klage des Hundehalters wurde damit abgewiesen.

**Oberlandesgericht Hamm, Az.: 20 U 246/96**